

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

Untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Hammer a. d. Uecker
Amt Torgelow-Ferdinandshof
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow

Standort: Pasewalk

Amt: Kataster- und Vermessungsamt
Hausanschrift: An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk
Auskunft erteilt: Herr Damitz
Zimmer: 216, Haus 2
Telefon: 03834 8760-3406
Telefax: 03834 8760-9098
E-Mail: LiKa-pw@kreis-vg.de

Sprechzeiten (Katasterauskunft im Zimmer 210):

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
201720087

Datum
10.08.2017

Vermessungsobjekt:

Antrags-Nr.	201720087	Gemarkung	Torgelow
Gemeinde	Hammer a. d. Uecker	Flur	11
Lage	Straße der Befreier 1a	Flurstück	68

Bitte um öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs-/ Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713), durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V soll den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben werden konnte, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben werden.

Zeit und Ort der Offenlegung sind für die Dauer von zwei Wochen vor Beginn der Offenlegung ortsüblich bekanntzumachen.

Bitte geben Sie die beigefügte Anlage entsprechend bekannt, vermerken Sie bitte Art und Zeit der Bekanntmachung auf der Anlage und senden Sie diese nach Ende der Offenlegung an o.g. **Vermessungsstelle** zurück.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Damitz

Anlage

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

Untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde



Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Landkreis Vorpommern Greifswald
Vermessungs- und Katasteramt
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Antrags- Nr. der Vermessungsstelle:
201720087

Datum: 10.08.2017

Bearbeiter: Michael Damitz

Durchwahl: 03834 8760-3406

Vermessungsobjekt:

Antrags-Nr.	201720087	Gemarkung	Torgelow
Gemeinde	Hammer a. d. Uecker	Flur	11
Lage	Straße der Befreier 1a	Flurstück	68

Die Offenlegung ist für das Flurstück 67 erforderlich, da die Adressen der Eigentümer nicht ermittelt werden konnten.

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Landkreis Vorpommern-Greifswald, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk

während der Geschäftszeiten: 9:00 – 16:00 Uhr

in der Zeit vom **29.08.2017** bis zum **28.09.2017**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.